

§ 1 Vergütung, Zahlungsverzug, und Kündigung

1. Der umseitig vereinbarte Mietzins sowie die Kautions sind am Tag der Übernahme des Mietgegenstandes fällig.

2. Der Vermieter behält sich vor, für Montage und Demontage eine Pauschale zu verrechnen.

3. Für die mietweise Überlassung von Schneeketten entrichtet der Mieter an den oben bezeichneten Vermieter eine Bearbeitungsgebühr pro Schneekettenpaar, die auch bei Nichtbenutzung der Schneeketten einbehalten wird.

4. Das Kündigungsrecht besteht, wenn der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Mietzins länger als 10 Tage in Rückstand gerät. Der bei Übergabe des Mietgegenstandes gezahlte Mietzins wird auch dann einbehalten, wenn das Mietverhältnis von einer Partei frühzeitig beendet wird.

5. Die Schneekettenausgabe soweit der Vorrat reicht und nur gegen Hinterlegung des Sicherungsbetrages und der Entrichtung der Überlassungsgebühr. Soweit vom Mieter ein Postversand der Schneeketten gewünscht wird, so erfolgt diese gebührenpflichtig per Nachnahme; es gelten die jeweils gültigen Tarife der Paketdienste. Die Ketten werden am Kundensalter des Teiledienstes im Audi-Zentrum Würzburg jeweils von 7.45 - 16.25 Uhr ausgegeben und zurückgenommen.

§ 2 Rückgabe

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand an dem Tag, an dem das Mietverhältnis endet bzw. an dem, dem Mieter eine Kündigung aus wichtigem Grund zugeht, in einem der bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechenden Zustand, technisch einwandfrei, vollständig (inkl. aller mitgegebenen Teile und der Bedienungs- und Montageanleitung) und gereinigt an das Autohaus zurückzugeben. Anfallende Reinigungs- und Reparaturkosten können dem Mieter auferlegt werden.

2. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstand nicht an dem Tag gemäß § 2 Abs. 1, werden dem Mieter für jeden Tag, an dem er der Rückgabepflicht nicht nachkommt, der einem Tag entsprechende Teil des Mietzinses und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

3. Sind bei Über- und / oder Rückgabe des Mietgegenstandes Beschädigungen festzustellen, so ist über diesen Zustand ein gemeinsames Protokoll anzufertigen und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Wird im Rückgabeprotokoll ein über die bestimmungsgemäße Nutzung hinausgehender Zustand festgestellt, ist der Mieter zum Ausgleich dieses Minderwertes sowie von Reparaturkosten verpflichtet.

4. Der Mieter hat die Möglichkeit, die oben bezeichneten Schneeketten käuflich zu erwerben. Durch die Nutzung der verplombten Schneeketten nimmt der Mieter das Angebot des oben bezeichneten Vermieters auf Abschluss eines Kaufvertrages über die oben bezeichneten Schneeketten an und ist damit einverstanden, dass der Sicherungsbetrag als Kaufpreis vom Vermieter einbehalten wird

5. Bei Nichtbenutzung der oben genannten Schneeketten und Rückgabe an den oben bezeichneten Vertragspartner wird der sicherungshalber einbehaltene Kaufpreis an den Mieter zurückgegeben

§ 3 Nutzung

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, in verkehrssicherem Zustand zu erhalten und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

2. Der Mieter trägt Sorge für eine fachgerechte Montage. Eine Montageanleitung erhält der Mieter vorab.

3. Technische Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Reparaturen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Autohauses vorgenommen werden, es sei denn, diese sind zur Abwendung drohender Gefahren vom Mietartikel notwendig.

4. Eine Untervermietung des Mietgegenstandes ist nicht zulässig.

5. Das Durchfahren der Waschstraße mit der am Fahrzeug montierten Dachbox ist nicht zulässig.

§ 4 Haftung

1. Der Mieter haftet bei schuldhafter Verursachung für jeden an dem Mietartikel entstandenen Schaden.

2. Desgleichen haftet er bei schuldhafter Verursachung für jeden Schaden und alle Kosten, die durch die Benutzung des Mietgegenstandes verursacht werden. Machen Dritte wegen eines solchen Schadens oder solcher Kosten Ansprüche gegen das Autohaus geltend, so stellt der Mieter das Autohaus von diesen Ansprüchen frei, soweit er den Schaden zu vertreten hat.

3. Das Autohaus haftet für Schäden, wenn es, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das Autohaus haftet für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn es, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe diese schuldhaft verursacht haben. Unabhängig von einem Verschulden vom Autohaus bleibt die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

4. Im Falle des zufälligen Untergangs der gemieteten Schneeketten (z.B. Diebstahl) wird der oben gezeichnete Kaufpreis (Sicherungsbetrag) zu Lasten des Mieters fällig.

5. Für jegliche Schäden an noch unbenutzten Schneeketten haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter in voller Höhe. Verschmutzte, jedoch unbenutzte Schneeketten werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter gereinigt. Beschädigte, jedoch unbenutzte Schneeketten werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter repariert.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Die Schriftform ist weder durch die telekommunikative Übermittlung mittels E-Mail oder Fax, noch durch die elektronische Form oder die Textform gewahrt.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung des Vertrages unter Einschluss der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

3. Ergänzend gelten die Vorschriften des §§ 535 ff, BGB für das Vertragsverhältnis.

